

# **JUGENDORDNUNG von PLUS e.V.**

## **§ 1 Zuständigkeit, Mitgliedschaft**

Diese Jugendordnung ist die Grundlage für die Jugendarbeit von Plus. Psychologische Lesben- und Schwulenberatung Rhein-Neckar e.V. (im Folgenden: PLUS e.V.), der JUGEND von PLUS e.V. Zu ihr gehören alle aktiven Mitglieder des PLUS e.V. bis zum vollendeten 27. Lebensjahr sowie ihre gewählten und berufenen Vertreter\_innen. Sie führt und verwaltet sich selbständig im Rahmen der Satzung des Vereins.

## **§ 2 Ziele**

Die JUGEND von PLUS e.V. unterstützt jugendliche und junge erwachsene Lesben, Schwule sowie Bisexuelle, Trans\* und Intersexuelle und Queere Menschen (LSBTIQ), die mit inneren und äußeren Belastungen auf Grund oder neben ihrer sexuellen Orientierung/ Identität konfrontiert sind, sowie alle, die Fragen zu diesen Lebenswelten haben. Diese Ziele werden insbesondere verwirklicht:

- durch Einrichtung angeleiteter und/oder themenzentrierter Angebote und Projekte für jugendliche und junge erwachsene LSBTI-Menschen und deren Angehörige,
- die Unterstützung und Förderung von Vernetzung, von sozio-kulturellen Veranstaltungen und von politischer Interessensvertretung im Sinne eines Strukturelements der LSBTI-Szene.

## **§ 3 Organe**

Organe der JUGEND von PLUS e.V. sind:

- die Jugendleitung
- die Jugendversammlung

## **§ 4 Jugendversammlung**

1. Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Jugend von PLUS e.V. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder nach § 1 ab vollendetem 12. Lebensjahr.
2. Aufgaben der Jugendversammlung sind u.a.
  - a. Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit der JUGEND von PLUS e.V.
  - b. Entgegennahme und Beratung der Berichte und des Kassenabschlusses der Jugendleitung
  - c. Entlastung der Jugendleitung
  - d. Wahl der Jugendleitung
3. Die Jugendversammlung tritt mindestens einmal jährlich mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung von PLUS e.V. zusammen. Sie wird mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen durch die/den Vorsitzende/n der Jugendleitung einberufen. Auf Antrag eines Viertels der stimmberechtigten Mitglieder der Jugendversammlung muss eine außerordentliche Jugendversammlung innerhalb von 4 Wochen, mit einer Ladungsfrist von 2 Wochen stattfinden. Jede ordnungsgemäß einberufene Jugendversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Für Entscheidungen über die Abwahl der Jugendleitung oder die Änderung der Jugendordnung ist die Jugendversammlung beschlussfähig, wenn mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Enthaltungen bleiben außer Betracht.

## **§ 5 Jugendleitung**

1. Die Jugendleitung besteht aus zwei Personen verschiedenen Geschlechts. Eine Person ist Vorsitzende/r, die weitere Person Stellvertreter\_in. Die Jugendleitung wird von der Jugendversammlung für die Dauer von maximal 2 Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. In die Jugendleitung ist jedes Mitglied wählbar. Beschränkt geschäftsfähige Personen bedürfen zur Annahme der Wahl der vorherigen schriftlichen

- Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.
2. Die Jugendleitung vertritt die Interessen der JUGEND von PLUS e.V. gegenüber dem Verein, insbesondere in der Mitgliederversammlung von PLUS e.V. Sie ist Vorsitzende der Jugendversammlung, ihr/e Vorsitzende/r ist stimmberechtigtes Mitglied im Vorstand des Vereins.
  3. Die Jugendleitung erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung. Die Jugendleitung ist zuständig für die Jugendangelegenheiten des Vereins. Sie entscheidet über die Verwendung der der JUGEND von PLUS e.V. zufließenden Mittel.

## **§ 6 Jugendkasse**

1. Die JUGEND von PLUS e.V. wirtschaftet selbständig und eigenverantwortlich über die ihr vom Verein zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel sowie eventuelle Zuschüsse, Spenden und sonstige Einnahmen. Sie ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen.
2. Der Nachweis über die Verwendung der Mittel erfolgt innerhalb der Jugendgruppe. Dem Vorstand gegenüber ist die JUGEND von PLUS e.V. rechenschaftspflichtig. Dem Vorstand ist jederzeit Einblick in die Nachweisführung zu geben.

## **§ 7 Sonstige Bestimmungen**

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.

## **§ 8 Gültigkeit, Änderung der Ordnung**

1. Die Jugendordnung muss von der Jugendversammlung mit einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und von der Mitgliederversammlung des PLUS e.V. ebenfalls mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bestätigt werden.
2. Sie tritt mit der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.
3. Für Änderungen der Jugendordnung gilt das gleiche wie für deren Beschluss und Bestätigung.

Mannheim, 9.10.2014